Änderungsanträge zum Verbandstag 2025

Folgende Anträge sind fristgerecht zum Verbandstag 2025 eingegangen:

Verbands-Ehrungsordnung (VEO) 1

Verbandsspielordnung (VSPO) 2

Anlage 1 zur Verbandsspielordnung: Pokalspielordnung (PSpO) 7

Verbands-Ehrungsordnung (VEO)

Aktuelle Fassung	**Änderungsantrag**
8.2 Der WVV stiftet für die WVV-Pokalsieger und die WVV-Meister der Senioren jährlich einen entsprechenden Pokal, der im Besitz der Sieger verbleibt.	8.2 Der WVV stiftet für die WVV-Pokalsieger jährlich einen entsprechenden Pokal, der im Besitz der Sieger verbleibt.
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Einsparung aus Kostengründen	
Aktuelle Fassung	**Änderungsantrag**
8.3 Die Erstplatzierten jeder Staffel der Leistungsklassen (KK bis RL) und der Jugendstaffeln erhalten nach Abschluss der Spielrunde eine Siegerurkunde.	8.3 Die Erstplatzierten jeder Staffel der Leistungsklassen **(KK bis OL)** und der Jugendstaffeln erhalten nach Abschluss der Spielrunde **auf Anforderung bei der WVV-Geschäftsstelle** eine Siegerurkunde.
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Siegerurkunden wurden von den Mannschaften nicht mehr gewünscht	
Aktuelle Fassung	**Änderungsantrag**
12.2 Über durchgeführte Ehrungen erfolgt eine Bekanntgabe im WVV-Journal und / oder der Verbandshomepage.	12.2 Über durchgeführte Ehrungen erfolgt eine Bekanntgabe auf der Verbandshomepage.
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Die Erstellung des WVV-Journals wurde eingestellt	

Verbandsspielordnung (VSPO)

Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
4.9.3 Zur Teilnahmeberechtigung an Pflichtspielen der Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz werden vom Verbandsspielausschuss mit dem ersten Rundschreiben verbindliche Regelungen zur Gestellung von Pflichtschiedsrichtern durch die Vereine bekanntgegeben. Kommen Mannschaften dieser Verpflichtung nicht nach, werden Ordnungsstrafen nach 12.1.9 und 12.1.11 verhängt und die Regelung nach 8.12.2 kommt zur Anwendung.	4.9.3 Zur Teilnahmeberechtigung an Pflichtspielen der Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz werden vom Verbandsspielausschuss **bis Ende Juli eines Jahres** verbindliche Regelungen zur Gestellung von Pflichtschiedsrichtern durch die Vereine bekanntgegeben. Kommen Mannschaften dieser Verpflichtung nicht nach, werden Ordnungsstrafen nach 12.1.9 und 12.1.11 verhängt und die Regelung nach 8.12.2 kommt zur Anwendung.
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Die Regelungen werden durch die Schiedsrichtereinsatzleitung erst nach dem ersten Rundschreiben erstellt	
Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
6.3.5 Jugendliche der Altersklassen U20 bis U14 können die Jahresberechtigung für alle Leistungsklassen erhalten. Jugendliche der Altersklasse U13 können eine Jahresberechtigung bis höchstens Bezirksliga, weibliche Jugendliche der Altersklasse U12 höchstens für die unterste Leistungsklasse des jeweiligen Bezirks erhalten. Männliche Jugendliche der Altersklasse U12 können die Jahresberechtigung für die unterste Leistungsklasse Männer erhalten. Bei der Zuordnung ist 4.8.3 zu beachten. Bei Terminüberschneidungen zwischen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Vorrang hat immer der vom VSA nach 4.5, Satz 2, festgelegte Spieltermin.	6.3.5 Jugendliche der Altersklassen U20 bis U14 können die Jahresberechtigung für alle Leistungsklassen erhalten. Jugendliche der Altersklasse U13 können eine Jahresberechtigung bis höchstens Bezirksliga, weibliche Jugendliche der Altersklasse U12 höchstens für die unterste Leistungsklasse des jeweiligen Bezirks erhalten. Männliche Jugendliche der Altersklasse U12 können die Jahresberechtigung für die unterste Leistungsklasse Männer erhalten. Bei der Zuordnung ist 4.8.3 zu beachten. Bei Terminüberschneidungen zwischen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Vorrang hat immer der vom VSA nach 4.5, Satz 2, festgelegte Spieltermin. **Der Einsatz eines Jugendspielers ist nur bis zu der Leistungsklasse möglich, in der er eine Jahresberechtigung erhalten kann.**
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Konkretisierung der Ordnung	
Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
6.3.6 Erfolgte Spielermeldungen können zurückgenommen werden. Vor dem ersten Spieltag können für erfolgte Spielermeldungen Anträge in SAMS auf Streichung gestellt werden. Falls ein Spieler in seiner Spielklasse mindestens 4 Pflichtspiele ab dem ersten Spieltag, frühestens ab dem 5. Spiel, nicht eingesetzt war, kann ein Rücksetzungsantrag in SAMS gestellt werden.	6.3.6 Erfolgte Spielermeldungen können zurückgenommen werden. Vor dem ersten Spieltag können für erfolgte Spielermeldungen Anträge in SAMS auf Streichung gestellt werden. Falls ein Spieler in seiner Spielklasse mindestens 4 Pflichtspiele ab dem ersten Spieltag, frühestens ab dem 5. Spiel, nicht eingesetzt war, kann ein Rücksetzungsantrag in SAMS gestellt werden.

Diese Anträge sind vom Staffelleiter innerhalb von 5 Tagen zu bearbeiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet, besteht die ursprüngliche Spielberechtigung weiter. Die Anzahl der gemeldeten Spieler darf die Zahl 8 nicht unterschreiten.	Diese Anträge sind vom Staffelleiter innerhalb von 5 Tagen zu bearbeiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet, besteht die ursprüngliche Spielberechtigung weiter. Die Anzahl der gemeldeten Spieler darf die Zahl 8 nicht unterschreiten. **Die Zuordnung zu einer anderen Mannschaft kann der Verein nach Genehmigung sofort und ohne Wartezeit vornehmen.** **Sollte ein Spieler höhergespielt haben und der Verein einen Rücksetzungsantrag stellen, wird bei einer Genehmigung des Antrages der Einsatz in der höheren Klasse nicht gleichzeitig gestrichen, sondern bleibt bestehen.** **Dem Antrag für Kaderspieler, deren Mannschaftszugehörigkeit in eine höhere Spielklasse während der Saison geändert werden soll, ist ohne Einschränkung statt zu geben.**
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Anpassung aus dem laufenden Spielbetrieb	
Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
6.6.2 Ein Jugendlicher (U20 und jünger) darf in seinem Verein bis einschließlich Oberliga beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich festzuspielen. Entgegen 6.3.2 dürfen Jugendliche bereits ab dem ersten ausgetragenen Spiel eingesetzt werden. Dabei sind nachfolgende Regelungen zu beachten: a) Er benötigt eine Mannschaftszuordnung für die niedrigere Leistungsklasse seines Vereins. b) Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse darf nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden. c) Ein Jugendlicher kann pro Tag nur in zwei Mannschaften seines Vereins eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitlich überschneiden oder parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). Dies ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn des späteren Spiels und endet nach Spielende des früheren Spiels. Maßgebend sind die Eintragungen im SAMS-Score/Spielberichtsbogen.	6.6.2 Ein Jugendlicher **(U20 bis U14)** darf in seinem Verein bis einschließlich Oberliga beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich festzuspielen. Entgegen 6.3.2 dürfen Jugendliche bereits ab dem ersten ausgetragenen Spiel eingesetzt werden. Dabei sind nachfolgende Regelungen zu beachten: a) Er benötigt eine Mannschaftszuordnung für die niedrigere Leistungsklasse seines Vereins. b) Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse darf nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden. c) Ein Jugendlicher kann pro Tag nur in zwei Mannschaften seines Vereins eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitlich überschneiden oder parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). Dies ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn des späteren Spiels und endet nach Spielende des früheren Spiels. Maßgebend sind die Eintragungen im SAMS-Score/Spielberichtsbogen.
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Konkretisierung der Altersklasse	

Änderungsanträge zum Verbandstag 2025

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
8.12.2 Jede Mannschaft ist zur Meldung von mindestens einem Pflichtschiedsrichter mit mindestens BK/B-Lizenz nach 4.9.3 verpflichtet. Die Aufgabe kann auf bis zu drei Schiedsrichter aufgeteilt werden. Die Schiedsrichter nehmen jeweils oder gemeinsam wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahr. Sie müssen dem Westdeutschen Volleyball-Verband (WVV) und können dem eigenen Verein angehören. Die Pflichtschiedsrichter verfügen über eine Zulassung zum neutralen Schiedsrichter-Einsatz im WVV (Oberligen, Regionalligen, Dritte Ligen West). Sie dürfen nicht dem Kader der Volleyball Bundesliga (VBL) angehören -Ausnahme: VBL-Schiedsrichter/-Linienrichter/-Beobachter/-Supervisor können auf Antrag beim AK Einsatzleitung als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden, wenn sie für ihren langjährigen Heimatverein tätig werden sollen - es zählen jedoch nur Einsätze in den Oberligen des WVV und der Regionalliga West sowie der Dritten Liga West. Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden. Der Einsatz der Pflichtschiedsrichter kann auch bei anderen Spielen, die der Zuständigkeit des AK Einsatzleitung unterliegen erfolgen, unter anderem in der DL West, RL West, WVV Pokal, Spiele der WVV-Auswahl. Der Termin der namentlichen Meldung der Pflichtschiedsrichter wird jährlich durch den AK Einsatzleitung festgelegt und bis zum ersten Rundschreiben veröffentlicht. Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Pflichtschiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung freizugeben. Der Termin für die Eintragung der Einsatztermine wird durch den AK Einsatzleitung festgelegt und frühzeitig veröffentlicht. Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich. Der Pflichtschiedsrichter muss sich in der gleichen Frist der Mannschaft technisch zuordnen. Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.11 ausgesprochen - zugleich wird der Mannschaft eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Pflichtschiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.9 ausgesprochen. a) Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte,	8.12.2 Jede Mannschaft ist zur Meldung von mindestens einem Pflichtschiedsrichter mit mindestens BK/B-Lizenz nach 4.9.3 verpflichtet. Die Aufgabe kann auf bis zu drei Schiedsrichter aufgeteilt werden. Die Schiedsrichter nehmen jeweils oder gemeinsam wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahr. Sie müssen dem Westdeutschen Volleyball-Verband (WVV) und können dem eigenen Verein angehören. Die Pflichtschiedsrichter verfügen über eine Zulassung zum neutralen Schiedsrichter-Einsatz im WVV (Oberligen, Regionalligen, Dritte Ligen West). Sie dürfen nicht dem Kader der Volleyball Bundesliga (VBL) angehören -Ausnahme: VBL-Schiedsrichter/-Linienrichter/-Beobachter/-Supervisor können auf Antrag beim AK Einsatzleitung als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden, wenn sie für ihren langjährigen Heimatverein tätig werden sollen - es zählen jedoch nur Einsätze in den Oberligen des WVV und der Regionalliga West sowie der Dritten Liga West. Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden. Der Einsatz der Pflichtschiedsrichter kann auch bei anderen Spielen, die der Zuständigkeit des AK Einsatzleitung unterliegen erfolgen, unter anderem in der DL West, RL West, WVV Pokal, Spiele der WVV-Auswahl. Der Termin der namentlichen Meldung der Pflichtschiedsrichter wird jährlich durch den AK Einsatzleitung festgelegt und bis zum ersten Rundschreiben veröffentlicht. Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Pflichtschiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung freizugeben. Der Termin für die Eintragung der Einsatztermine wird durch den AK Einsatzleitung festgelegt und frühzeitig veröffentlicht. Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich. Der Pflichtschiedsrichter muss sich in der gleichen Frist der Mannschaft technisch zuordnen. Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.11 ausgesprochen - zugleich wird der Mannschaft eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Pflichtschiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.9 ausgesprochen. **Die hierfür auszusprechenden**

b) im 2. Wiederholungsfall werden 6 Punkte abgezogen, c) beim 3. Wiederholungsfall erfolgt der Zwangsabstieg als zusätzlicher Absteiger. Die Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtschiedsrichter werden für die Ausbildung von Schiedsrichtern verwendet.	**Ordnungsstrafen sind bis zum 3. Spieltag einer Saison zu erlassen.** a) Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte, b) im 2. Wiederholungsfall werden 6 Punkte abgezogen, c) beim 3. Wiederholungsfall erfolgt der Zwangsabstieg als zusätzlicher Absteiger. Die Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtschiedsrichter werden für die Ausbildung von Schiedsrichtern verwendet.
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Festlegung eines Termins für die Bekanntgabe der Ordnungsstrafen	
Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
8.12.2 Jede Mannschaft ist zur Meldung von mindestens einem Pflichtschiedsrichter mit mindestens BK/B-Lizenz nach 4.9.3 verpflichtet. Die Aufgabe kann auf bis zu drei Schiedsrichter aufgeteilt werden. Die Schiedsrichter nehmen jeweils oder gemeinsam wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahr. Sie müssen dem Westdeutschen Volleyball-Verband (WVV) und können dem eigenen Verein angehören. Die Pflichtschiedsrichter verfügen über eine Zulassung zum neutralen Schiedsrichter-Einsatz im WVV (Oberligen, Regionalligen, Dritte Ligen West). Sie dürfen nicht dem Kader der Volleyball Bundesliga (VBL) angehören -Ausnahme: VBL-Schiedsrichter/-Linienrichter/-Beobachter/-Supervisor können auf Antrag beim AK Einsatzleitung als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden, wenn sie für ihren langjährigen Heimatverein tätig werden sollen - es zählen jedoch nur Einsätze in den Oberligen des WVV und der Regionalliga West sowie der Dritten Liga West. Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden. Der Einsatz der Pflichtschiedsrichter kann auch bei anderen Spielen, die der Zuständigkeit des AK Einsatzleitung unterliegen erfolgen, unter anderem in der DL West, RL West, WVV Pokal, Spiele der WVV-Auswahl. Der Termin der namentlichen Meldung der Pflichtschiedsrichter wird jährlich durch den AK Einsatzleitung festgelegt und bis zum ersten Rundschreiben veröffentlicht. Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Pflichtschiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung freizugeben.	8.12.2 **Jede Mannschaft ist zur Meldung von mindestens einem Pflichtschiedsrichter mit mindestens B-Lizenz nach 4.9.3 verpflichtet. Die Meldung von Schiedsrichtern mit BK- und C-Lizenz ist zu Ausbildungszwecken zulässig.** Die Aufgabe kann auf bis zu drei Schiedsrichter aufgeteilt werden. Die Schiedsrichter nehmen jeweils oder gemeinsam wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahr. Sie müssen dem Westdeutschen Volleyball-Verband (WVV) und können dem eigenen Verein angehören. Die Pflichtschiedsrichter verfügen über eine Zulassung zum neutralen Schiedsrichter-Einsatz im WVV (Oberligen, Regionalligen, Dritte Ligen West). Sie dürfen nicht dem Kader der Volleyball Bundesliga (VBL) angehören -Ausnahme: VBL-Schiedsrichter/-Linienrichter/-Beobachter/-Supervisor können auf Antrag beim AK Einsatzleitung als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden, wenn sie für ihren langjährigen Heimatverein tätig werden sollen - es zählen jedoch nur Einsätze in den Oberligen des WVV und der Regionalliga West sowie der Dritten Liga West. Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden. Der Einsatz der Pflichtschiedsrichter kann auch bei anderen Spielen, die der Zuständigkeit des AK Einsatzleitung unterliegen erfolgen, unter anderem in der DL West, RL West, WVV Pokal, Spiele der WVV-Auswahl. Der Termin der namentlichen Meldung der Pflichtschiedsrichter wird jährlich durch den AK Einsatzleitung festgelegt und bis zum ersten Rundschreiben veröffentlicht. Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Pflichtschiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung freizugeben.

Der Termin für die Eintragung der Einsatztermine wird durch den AK Einsatzleitung festgelegt und frühzeitig veröffentlicht. Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich. Der Pflichtschiedsrichter muss sich in der gleichen Frist der Mannschaft technisch zuordnen. Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.11 ausgesprochen - zugleich wird der Mannschaft eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Pflichtschiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.9 ausgesprochen. a) Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte, b) im 2. Wiederholungsfall werden 6 Punkte abgezogen, c) beim 3. Wiederholungsfall erfolgt der Zwangsabstieg als zusätzlicher Absteiger. Die Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtschiedsrichter werden für die Ausbildung von Schiedsrichtern verwendet.	Der Termin für die Eintragung der Einsatztermine wird durch den AK Einsatzleitung festgelegt und frühzeitig veröffentlicht. Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich. Der Pflichtschiedsrichter muss sich in der gleichen Frist der Mannschaft technisch zuordnen. Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.11 ausgesprochen - zugleich wird der Mannschaft eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Pflichtschiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.9 ausgesprochen. a) Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte, b) im 2. Wiederholungsfall werden 6 Punkte abgezogen, c) beim 3. Wiederholungsfall erfolgt der Zwangsabstieg als zusätzlicher Absteiger. Die Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtschiedsrichter werden für die Ausbildung von Schiedsrichtern verwendet.
Antrag des Schiedsrichterausschusses: Begründung: Anpassung notwendig, um das C-Pilotprojekt in die regulären Ordnungen zu integrieren.	
Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
12.1.3 Spielberichtsbogen/ SAMS-Score verspätete Einsendung/verspätete Übermittlung von SAMS- Score 20,00 €	12.1.3 Spielberichtsbogen/ SAMS-Score verspätete Einsendung/verspätete Übermittlung von SAMS- Score **- bis Verbandsliga 20,00 €** **- Oberliga 30,00 €**
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Anpassung an VSpO 12.1.11	
Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
12.1.12 verschuldeter Spielabbruch 20,00 €	12.1.12 verschuldeter Spielabbruch 200,00 €
Antrag des Spielausschusses: Begründung: falsche Übernahme bei Überarbeitung der VSpO im Jahre 2024	

Anlage 1 zur Verbandsspielordnung: Pokalspielordnung (PSpO)

Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
3.3. Der Verband ermittelt den WVV- Pokalsieger. Am WVV- Pokalwettbewerb nehmen die fünf Bezirkspokalsieger der Vorsaison teil. Weiterhin nehmen alle Mannschaften aus der aktuellen 2. Bundesliga Männer und Frauen, 2. Bundesliga Pro Frauen aus dem Bereich des WVV teil, sofern sie dazu gemeldet wurden. Falls Bezirkspokalsieger aus der Vorsaison in der aktuellen Saison in der 2. Bundesliga spielen, kann der Verlierer des Bezirkspokalendspiels am WVV-Pokal teilnehmen. Auf formlosen Antrag kann der Titelverteidigerteilnehmen, sofern dieser nicht bereits über die vorgenannten Punkte teilnahmeberechtigt ist. Der WVV- Pokalwettbewerb beginnt mit dem Achtelfinale. Der WVV-Pokal kann in Turnierform ausgetragen werden, welcher zweitägig terminiert werden kann. Die jeweils klassentiefste Frauen- und Männer-Mannschaft richtet das Pokalfinale aus. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit entscheidet das Los über die Ausrichtung des Pokalfinales. Dies gilt nicht bei Ausrichtung in Turnierform. Der WVV-Pokal dient zur Qualifikation des DVV-Pokals in der aktuellen Saison.	3.3. Der Verband ermittelt den WVV- Pokalsieger. Am WVV- Pokalwettbewerb nehmen die fünf Bezirkspokalsieger der Vorsaison teil. Weiterhin nehmen alle Mannschaften aus der aktuellen 2. Bundesliga Männer und Frauen, 2. Bundesliga Pro Frauen aus dem Bereich des WVV teil, sofern sie dazu gemeldet wurden. Falls Bezirkspokalsieger aus der Vorsaison in der aktuellen Saison in der 2. Bundesliga spielen, kann der Verlierer des Bezirkspokalendspiels am WVV-Pokal teilnehmen. Auf formlosen Antrag kann der Titelverteidigerteilnehmen, sofern dieser nicht bereits über die vorgenannten Punkte teilnahmeberechtigt ist. Der WVV- Pokalwettbewerb beginnt mit dem Achtelfinale. In den Runden bis zum Finale hat die jeweils klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Das Pokalfinale wird bei Männern und Frauen taggleich ausgetragen. Ein gemeinsamer Ausrichter beider Spiele wird vorab durch eine Bewerbung und anschließende Entscheidung des VSA bestimmt. Bewerbungsfrist ist immer der 30.04. des Jahres, in dem die Finalspiele stattfinden. Voraussetzungen für einen Ausrichter sind die Hallenmaße von mindestens der Oberliga, eine Zuschauertribüne und Cafeteria/Catering. Die Einnahmen der beiden Finalspiele werden wie folgt aufgeteilt: - jeweils 20% an die beteiligten Mannschaften (insgesamt 80%) - 20% an den Ausrichter der beiden Finalspiele - Schiedsrichterkosten tragen die Finalisten zu gleichen Teilen Der WVV-Pokal dient zur Qualifikation des DVV-Pokals in der aktuellen Saison.
Antrag des Spielausschusses: Begründung: Schaffung eines Events und der Möglichkeit gleichzeitig Lehrgänge anbieten zu können	